en, welche von der Kö-
ommission über ihr fer-
eine bestimmte Entschei-
den, werden im Kreise
ie folgt:
Vormittags 8 Uhr, in

Nachmittags 3½ Uhr,

Vormittags 10 Uhr,

Nachmittags 4 Uhr, in

Vormittags 10 Uhr,

Nachmittags 4 Uhr, in

, Vormittags 8 Uhr,

, Nachmittags 2 Uhr,

ormittags 10 Uhr, in

Bemerken zur öffentli-
nmtliche Mannschaften
apiere mit zur Stelle
ohne genügenden Ent-
itärgesetzen unnachsicht-

4.
eonhardt,
z. D. und Bezirks-
ommandeur.

---

hung.

Kenntniß der be-
aß der Regierungs-
am gestrigen Tage
Empfänger der Per-
als Communal-Em-
Amel und Büllin-
rischer Rendant der
rodt und Elsenborn
se von Bütgenbach

r 1874.
igliche Landrath,
v. Broich.

wird hiermit wieder-
n des Setzers — ein
Die Red.

---

chung,

Prämien-Anleihe vom
ffend.
Mts. in Gegenwart
19. Verloosung der
Jahre 1855 sind auf
ngen, welche zu den
enen 25 Serien ge-
ste aufgeführten Prä-

rschreibungen werden
ämien vom 1. April
der Sonn- und Fest-
sionen nöthigen Zeit,
Uhr Nachmittags bei
hierselbst, Oranien-
g und Rückgabe der
n gehörigen Coupons
Zinsen vom 1. April
ach dem Inhalte der
abzuliefern sind, zu

mien kann auch bei
kassen, sowie bei der
n und den Bezirks-
brück und Lüneburg

Schuldverschreibungen
dieser Kassen vom
elche sie der Staats-

Schulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurück behalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

„Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen."

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1874.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862 und zur konsolidirten Staatsanleihe von 1870.

Die Zins-Coupons Serie IV. Nro. 1 bis 8 zur Staatsanleihe von 1862 und Serie II. Nro. 1 bis 8 zur konsolidirten Staats-Anleihe von 1870 über die Zinsen vom 1. April 1874 bis 31. März 1878 nebst Talons werden vom 9. Februar d. Js. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 28. Oktober 1869 bezw. vom 11. Februar 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe des Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder einzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. Januar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.
Nro. 209. H. V.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Aufnahme des im Kreise Malmedy vorgekommenen Güterwechsels in folgender Weise stattfinden wird:

am 18. Februar für die Gemeinden Xhoffraix, Mont und Longfaye;
am 19. Februar für die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Malmedy;
am 20. und 21. Februar für die Stadt Malmedy;
am 23. Februar für die Gemeinden Ovifat, Robertville und Outrewarche;
am 24. Februar für die Gemeinden Weismes, Rue, Steinbach, Remonval, Ondenval und Thirimont;
am 25. Februar (Vormittag) für die Gemeinden Libomont, Walk, Champagne, Geuzaine u. Bruyeres;
am 26. Februar für die Gemeinden Elsenborn, Berg und Bütgenbach;
am 27. Februar für die Gemeinden Nidrum u. Weywertz;
am 28. Februar für die Gemeinden Faymonville und Sourbrodt;
am 2. März für die Gemeinden Wirtzfeld, Rocherath und Krinkelt;
am 3. März für die Gemeinden Mürringen, Hünningen und Honsfeld;
am 4. März (Vormittag) für die Gemeinde Büllingen;
am 6. März für die Gemeinden Recht und Born;
am 7. März (Vormittag) für die Gemeinden Pont u. Ligneuville;
am 9. März für sämmtliche Ortschaften der Bürgermeisterei Bellevaux;
am 11. März für die Gemeinden Crombach, Neundorf, Hinterhausen und Rodt;
am 12. März (Vormittag) für die Gemeinden Emmels und Hünningen;
am 12. März (Nachmittag) und 13. für sämmtliche Ortschaften der Bürgermeisterei Lommersweiler;
am 14. März für die Gemeinde St. Vith;
am 16. März für die Gemeinden Maldingen, Aldringen und Weisten;
am 17. März für die Gemeinden Braunlauf, Thommen und Espeler;
am 18. März für die Gemeinden Oudler, Grüffelingen und Maspelt;
am 19. März für die Gemeinden Lengeler, Dürler, Mahlscheid, Ouren und Oberhausen;
am 20. März für die Gemeinden Stubach, Weweler, Steffeshausen, Amel und Lascheid;
am 21. März für die Gemeinden Alster, Bracht und Reuland;
am 24. März für sämmtliche Ortschaften der Bürgermeisterei Schönberg;
am 26. März für die Gemeinden Krewinkel, Manderfeld und Weckerath;
am 27. März für die Gemeinden Losheim, Hergersberg, Almuthen, Berterath und Hülscheid;
am 28. März (Vormittag) für die Gemeinden Holzheim und Lanzerath;
am 30. März für die Gemeinden Meyerode und Wallerode;
am 31. März für die Gemeinden Medell, Herresbach und Valender;
am 1. April für die Gemeinden Heppenbach, Halenfeld, Moederscheid und Schoppen;
am 2. April für die Gemeinden Eibertingen, Iveldingen, Montenau und Deidenberg,
am 3. April (Vormittag) für die Gemeinden Amel u. Mirfeld.

Malmedy, den 26. Januar 1874.

Der komm. Kataster-Kontroleur:
Dupont.

Jahrmärkte im Kreise Malmedy u. Umgegend.
(Monat Februar.)

Donnerstag den 19. Jahrmarkt in Neuerburg.
Dienstag den 24. Jahrmarkt in Wittlich.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.
Montag den 16. Jahrmarkt in Remich und in Wilz.
Mittwoch den 18. Jahrmarkt in Luxemburg.

Vieh- & Fruchtverkauf.

Auf Anstehen des Nikolaus Felten, Ackerer zu Bracht, wird der Unterzeichnete

am Mittwoch den 18. Februar cr., Morgens 10 Uhr,
in der Wohnung des Requirenten,

3 Jochochsen, 6 Kühe, 6 Rinder, 2 junge Ochsen, 6 Faselschweine,

15 Malter Korn, 25 Malter Saamhafer, 10 Malter Kartoffeln, 20,000 Pfund Heu, 300 Pfund Kleesaamen,

öffentlich an den Meistbietenden gegen Zahlungsausstand versteigern.

St. Vith, den 12. Februar 1874. Der Gerichtsschreiber,
Kriene.

Eine Bracke (weiß) ist gelaufen. Der Eigenthümer kann dieselbe gegen Futter- und Inserationskosten bei Förster Scheuren in Montenau in Empfang nehmen.

Eine Partie beschlagenes und unbeschlagenes Tannenholz zu Pfetten, Träsen und Balken geeignet, sowie zwei Eichenbäume, welche 30 Fuß lang und sich 14 Zoll im Quadrat beschlagen, steht zu verkaufen bei

Albert Calles,
Klempner in St. Vith.

Bei **B. Kreusch** in Amel sind alte trockene Eichenbretter in allen Dimensionen stets vorräthig, sowie auch Eschen-, Kirschbaum- und Nußbaumbretter. Grüne Eichenbretter bedeutend billiger. Tannen-Dachlatten u. Keffern stets zu haben.

Gegen jeden alten Husten!
Brustschmerzen, Reiz im Kehlkopfe, Heiserkeit, Verschleimung, Blutspeien, Asthma, Keuchhusten und Schwindsuchtshusten, in der Mayer'sche
weiße Brust-Syrup
das sicherste und beste Hausmittel.
Nur echt bei Wilh. Nießen in St. Vith, H. Scius in Malmedy und G. Prim in Reuland.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 17. Februar 1874, Morgens 10 Uhr,
läßt Peter Franz Schröder in Thommen verziehungshalber

3 Ochsen, 4 Kühe, 3 Rinder, 4 Kälber, eine trächtige Sau, ein leichter Wagen,

2 Pflüge, eine eiserne und 1 hölzerne Egge, 1 Blaswanne, Handwanne und Reidel, sowie verschiedenes Nutz- und Brennholz, 1 Gemüsestein, ein großer Kochkessel und sonstige Hausmobilien aller Art,

4 Malter Saathafer, 5 Malter Kartoffeln, 8000 Pfund Heu, 6000 Pfund Stroh,

durch den Unterzeichneten gegen ausgedehnten Credit öffentlich versteigern, sowie sein in Thommen gelegenes Wohnhaus verpachten.

N. Margraff, Auktionator.

A. W. Bullrich's
Universal-Reinigungs-Salz,
ein altbewährtes Mittel gegen Magenleiden aller Art, verpackt zu 1/1, 1/2 und 1/4 Pfd. allein ächt und unverfälscht zu haben in **St. Vith** bei **Joh. Phil. Surges.** Wegen Errichtung neuer Niederlagen wende man sich an das General-Depot für Rheinland-Westphalen und Holland
J. W. BECKER in Emmerich a. Rh.

Ein braves Dienstmädchen gesucht. Von wem ? d. Exp.

Gänzlicher
Ausverkauf.

Wegen Aufgabe des Geschäfts verkaufe unter Fabrikpreisen: Eisen-, Stahl- und Kupfer-Waaren, Beschläge und Schneidegeschirr in allen Gattungen.

St. Vith. **Vitus Reuland.**

Licitation.

In der außergerichtlichen Theilungssache:

1) des Nikolas Jakoby, Ackerer in Lascheid wohnend,
2) des Peter Jakoby, Knecht in Maldingen wohnend,
3) des Jakob Jakoby, ohne Geschäft in Lascheid wohnend,
4) des Franz Servais, Förster zu Reuland wohnend, handelnd in seiner Eigenschaft als Hauptvormund der gesetzlich bei ihm domizilirten geschäftslosen Minderjährigen: Elisabeth —, Paul —, Juliana —, Margaretha — und Gerhard Jakoby,
5) des Paul Mausen, Ackerer zu Daleiden wohnend, in seiner Eigenschaft als Nebenvormund der genannten fünf Minderjährigen,

auf Grund:

a) eines Vereinbarungsaktes, aufgenommen von dem unterzeichneten Notar am 23. November 1873,
b) eines Familienrathsbeschlusses, aufgenommen vor dem Königlichen Friedensgerichte zu St. Vith am 17. Dezember 1873, und
c) eines Rathskammerbeschlusses des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 27. Januar 1874,

wird der unterzeichnete, hierzu committirte, zu St. Vith, im Landgerichtsbezirke Aachen wohnende Königlich Preußische Notar **Peter Hilgers,**

am Montag den 20. April 1874, Vormittags 10 Uhr,

zu Reuland, in der Wohnung der Frau Wittwe Johann Kloß,

die nachbezeichneten, in der Gemeinde Reuland, im Kreise Malmedy gelegenen und im Kataster dieser Gemeinde in nachstehender Art eingetragenen Immobilien, nämlich:

1) Flur 9, Nro 112, 76 Ar 60 Meter Ackerland, 4. Klasse, und 1 Hektar 78 Ar 20 Meter Ackerland „an der Scheisheck", Reinertrag 6,49 Thaler, begrenzt von Heinrich Mathieu, Lambert Jakoby, Michael Lampertz und Johann Kloß, — hieraus ein Drittel nördlich nach Alster hin abgemarkt, taxirt 180 Thaler,
2) Flur 10, Nro. 1, 61 Ar 75 Meter Ackerland, 3. Klasse, und 61 Ar 76 Meter Ackerland, 4. Klasse, Flurabtheilung „Geißenacker", Reinertrag 6,29 Thaler, begrenzt von Flur 12, Weg, Erben Peter Wangen zu Bracht und Wittwe Ignatz von Dhaem zu Reuland, — hieraus die obere abgemarkte Hälfte, neben Nikolas Blockhausen, taxirt 80 Thaler,
3) Flur 19, Nr. 70, 50 Ar 58 Meter Wiese, Flurabtheilung „am Kemmelsborn", Reinertrag 0,99 Thaler, neben Georg Streicher, Weg, Johann Houscheid und Hubert Freres, alle von Weveler, — hieraus die untere abgemarkte Hälfte nach der Mühle hin, taxirt 130 Thaler,
4) Flur 22, Nro. 286, 2 Hektar 4 Ar 26 Meter Weide, sodann 9 Hektar 34 Ar 17 Meter Holzung, Flurabtheilung „Aspen", Reinertrag 2,98 Thaler, begrenzt von Amand Weidner, Jakob Blockhausen, Großherzogthum Luxemburg und Eigenthümer, — hieraus aus der vorhandenen Holzung das erste Neuntel von Norden her und aus der Weide das erste Neuntel von Osten her, taxirt 50 Thaler,
5) Flur 21, Nro. 296, 24 Ar 11 Meter Holzung, Flurabtheilung „Lauborn", Reinertrag 0,16 Thaler, neben Wittwe Peter Weyeres, Nikolas Wiesen, Johann Detree und Wittwe Johann Kloß, alle aus Reuland, taxirt 25 Thaler,
6) Flur 21, Nro. 299, 14 Ar 16 Meter Holzung, Flurabtheilung „Lauborn", Reinertrag 0,09 Thaler, begrenzt von Flur 19, Nikolas Wiesen an zwei Seiten und Jakob Thielen in Weveler, taxirt 20 Thaler,
7) circa drei Viertel Morgen Holzung „auf dem Rink", neben Christian Fonk zu Bracht und Hubert Freres, taxirt 20 Thaler,
8) Flur 17, Nro. 146/65, 72 Ar 91 Meter Holzung, Flurabtheilung „auf dem Rink", Reinertrag 1,14 Thaler, neben Hubert Freres an zwei Seiten, Erben Johann Holper in Weveler und Katharina Funk in Bracht, — hieraus circa zwei Drittel nach Weveler hin, taxirt 100 Thaler,

unter Zugrundelegung der beigesetzten Taxsummen öffentlich an den Meistbietenden zur Versteigerung aussetzen.

Das Bedingnißheft und die sonstigen Vorakten liegen auf der Amtsstube des unterzeichneten Notars zur Einsicht offen.

St. Vith, den 13. Februar 1874. **Hilgers,** Notar.

Holzverkauf.

Am Mittwoch den 18. Februar cr., Vormittags 10 Uhr,

werden im Gemeinde-Walde von Born, „Wolfsbusch", die nachbezeichneten Holz-Sortimente öffentlich gegen Zahlungsausstand an Ort und Stelle verkauft.

I. 1000 Stück Fichten-Keffern,
II. 3500 „ „ Baumpfähle,
III. 6000 „ „ Dachlatten,
IV. 6000 „ „ Bohnenstangen.

Das Material liegt ganz in der Nähe der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße und wird auf Verlangen von dem Gemeindeförster Zinnen zu Born angewiesen.

Recht, den 5. Februar 1874.

Der Bürgermeister:
F. Gennes.

Verkauf & Verpachtung

in Lascheid.

Am Freitag den 20. d. Mts., Morgens 10 Uhr,

wird der unterzeichnete Notar auf Anstehen des Nikolas Lemal und Kinder in Lascheid

I. deren sämmtliche Hausmobilien und Ackergeräthe aller A insbesondere: 1 Karre, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Fochwanne,
1 vollständiges Schreiner- und Glaser-Handwerksgeschirre,
5 Ochsen, worunter ein sehr schwerer, 5 Kühe, 4 Rind
8 Schafe, darunter 4 Mutterschafe mit Lämmern,
100 Pfund Schweinefleisch,
circa 2 Malter Korn und 2 Malter Hafer im Stroh, ei
Malter Buchweizen, 2000 Pfund Heu, sodann

II. deren zu Lascheid gelegenes Wohnhaus nebst Scheune u Stallung

öffentlich versteigern, endlich

III. die sämmtliche Winnung in deren auf dem Banne von S scheid gelegenen Immobilien

öffentlich gegen ausgedehnten Zahlungsausstand auf mehrere Jahre ver pachten.

St. Vith, den 13. Februar 1874. **Hilgers,** Notar.

Eichenverkauf in der Eidt

Am Dienstag den 17. d. Mts., Morgens 10 Uhr,

läßt der Leder-Fabrikant Herr Rudolph von Monschaw in d Eichen-Eidt bei St. Vith an Ort und Stelle gegen Credit versteiger

100 Eichenstämme, 20 bis 40 Centimeter Durchmesser,
30 Loose Brennholz.

St. Vith, den 6. Februar 1874. Hilgers, Notar.

Immobilar-Verkauf.

Unterzeichneter beabsichtigt sein in der Gemarkung Bleialf, der von St. Vith nach Prüm führenden Poststraße bei der Alsbach legenes, zu jedem Geschäftsbetriebe sich eignendes zweistöckiges Wohnha nebst Stallung mit Schieferbedachung und in gutem baulichen Zustan sich befindend, sowie ein dabei gelegener Garten und Wiese, zusamm über zwei Morgen Flächenraum haltend, verziehungshalber aus fre Hand unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Darauf reflektiren wollen sich wenden an Maschinenwerkmeister

Franz Prickarz
in Bleialf.

Montag den 16. Februar, Abends 7½ Uhr,

Ball

im Lokale des Gastwirthes Herrn **A. Genten,** veranstaltet vom hiesigen Gesangverein.

Entree 10 Sgr. Damen frei.

Maskirte zahlen nur die Hälfte.

Es ladet höflichst ein
Der Vorstand.
St. Vith.

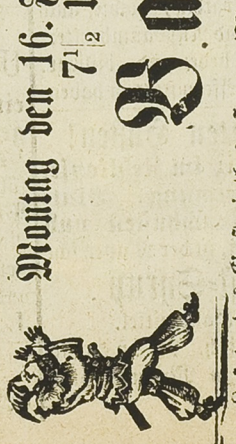

Fastnacht-Sonntag

Tanz-Musik.

Fastnacht-Dienstag

Frei-Ball.

Es ladet ergebenst ein
A. Genten, Gastwir

Fruchtpreise.

St. Vith, den 7. Februar	Thl.	Sg.
Hafer per 300 Pfund	7	20
Korn per 4 Schffl.	12	—
Mischler dto.	—	—
Weizen dto	16	—
Buchweizen.	13	15
Kartoffeln per Malter (500 Pfd.)	4	—
Butter per Pfd.	—	10

Geldcours.

Köln, 9. Februar.	Thl.	Sg.
Preuß. Friedrichsd'or	5	20
Ausländische Pistolen	5	15
Zwanzigfrankstücke	5	10
Wilhelmsd'or	5	18
Oesterr. Silbergulden	—	19
Holländ. „	—	16
Brab. Kronenthaler	1	16
Liver-Sterling	6	21
Imperials	5	15

Redaktion, Druck und Verlag von J. Doepg in St. Vith.

Kre

Nr. 14.

Das „Kreisblatt für de dieses Blattes entgegenge für die 4spaltige

Amtliche

über die Erhebung der 1851 und vom 25. D Kreuer, so wie über di betreffenden Ab- und

Vom 12

Zur Begründung § 9 unten vorgeschrie und zwar in der S diese Ursachen anzuführ Insbesondere ist a in dem vorstehend zu erfolgten Ablebe unter welcher Haushaltungsvor der früheren Ha in dem Falle zu 2. d Ursache, ferner gangsliste und jenigen Haushal gefunden hat, u Versicherung de keinen besondere Einkommen hab milienhaupte W in dem Falle zu 3. d Person, mit we den hat, so wie des monatlichen in dem Falle zu 4. Ort, wohin so fügung eines At ses Orts darüb in dem Falle zu 5. wi Nummer, unter Wohnorte in Zu dem § 6 unten in dem Falle zu 6. d litärdienst und gung eines Attest in dem Falle zu 7. Dauer der Mob des unter Beifü den Militärbehö in dem Falle zu 8. d nach welchem de das Verziehen s in dem Falle zu 9., stehenden Vorsch gehörig wahrgen in dem Falle zu 10. gende Entscheidu Befreiung (§ 1 § 6. In Ansehung § 5 zu 5. bezeichnete Gemeinde-Vorstände Mittheilung von de Besteuerung Gewißheit dieser Mittheilung ha Abgang stattfindet, gle Benachrichtigung, wie liegenden Musters B. der Behörde des Orts, übersenden. Letztere i Seite des Musters an tigen und solche an die zurückzusenden.

Das Muster B. ohne Ertheilung eines und schlachtsteuerpflicht darnach sich ergebenden

Kreisblatt für den Kreis Malmedy.

Nr. 14. St. Vith, Mittwoch 18. Februar 1874.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Instruktion

über die Erhebung der durch die Gesetze vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge, Reklamationen und Rekurse.

Vom 12. Dezember 1873.

(Schluß.)

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9 unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs“ diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens und die Nummer der Liste, unter welcher etwa der an die Stelle tretende Haushaltungsvorstand oder die einzelnen Personen der früheren Haushaltung neu veranlagt sind;

in dem Falle zu 2. der Tag des Uebertritts und dessen Ursache, ferner die Nummer der Rolle oder Zugangsliste und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, sowie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Uebertritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetraps dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem § 6 unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Eintritts in den Militärdienst und die Dauer desselben unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militärbehörde;

in dem Falle zu 7. die Zeit des Beginnes und die Dauer der Mobilmachung oder des Kriegszustandes unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militärbehörde.

in dem Falle zu 8. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern, beziehungsweise das Verziehen stattgefunden hat;

in dem Falle zu 9., ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen worden sind;

in dem Falle zu 10. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Steuerermäßigung oder Befreiung (§ 12 unten).

§ 6. In Ansehung der oben im § 3 zu 3 und im § 5 zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeinde-Vorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7. Außer in den im § 5 bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;
2. wegen irriger Besteuerung unter 16jährigen Personen, welche zur ersten Stufe veranlagt sind (§. 5b. des Gesetzes);
3. wegen irriger Besteuerung solcher Personen, welche zu einem besteuerten Haushalte gehören.

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In dem Falle zu 2. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der irrig besteuerten Person bescheinigt wird. In dem Falle zu 3. sind die nämlichen Beläge beizubringen, welche im Falle des § 5 zu 2. erforderlich sind.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§. 8. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11 des Gesetzes verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. In den Fällen des §. 5 sub Nr. 6 und 7 beginnt die Steuerfreiheit aber schon mit dem Anfange des Monats, in welchem der Grund dazu eintritt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht für diese (§ 13b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

4. Zu- und Abgangslisten.

§. 9. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2 oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, fügt eine unter Beachtung der Vorschriften im §. 6 der Instruktion vom 29. Mai cr. über die Veranlagung der Klassensteuer zu führende Einkommensnachweisung über die in die Zugangsliste aufgenommenen Steuerpflichtigen bei, in deren erster Spalte die Nummer der Zugangsliste einzutragen ist, und überreicht die Listen sowohl wie die Einkommensnachweisung in einfacher Ausfertigung spätestens am 20. Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe (Kreishauptmann). In die Abgangsliste sind die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung aufzunehmen, wie sie in der Klassensteuer-Rolle beziehungsweise Zugangsliste auf einander folgen.

§. 10. Der Landrath (Kreishauptmann) prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreisnachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E. auf und überreicht der Regierung (Finanz-Direktion) zwei Exemplare dieser Nachweisung mit den Speziallisten, der Einkommensnachweisung über die Zugänge und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember.

In den einen eigenen Kreis bildenden Städten hat der Bürgermeister rücksichtlich der Zu- und Abgänge die Obliegenheiten des Landraths wahrzunehmen.

§ 11. Die Regierung (Finanz-Direktion) unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen beziehungsweise Kreisnachweisungen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurück. Dieser fertigt die festgestellten beziehungsweise berichtigten Ausfall- und Gemeinde Zu- und Abgangslisten den Gemeindevorständen zu und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreisnachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz werden Auszüge aus den Kreisnachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über direkte Steuern legen.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse.

§ 12. Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) eingehen (§ 14 des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeindevorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungskommission (§ 10a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusivfrist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurückgereicht.

Der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von von der Kreisvertretung (in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung) die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§ 14c. des Gesetzes,) nachdem die Regierung (Finanz-Direktion) die Zahl der Mitglieder dieserKommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe vor Ablauf des Monats April.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung (Finanz-Direktion) hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, sowie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerb- und Einkommensverhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanzministers eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Die Verhandlungen hat der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) damit zu eröffnen, daß er von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei dem Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt.

Die Kommission bleibt — soweit sie die bereits vorgenommenen Ermittelungen noch nicht für ausreichend hält — überlassen, von den ihr im § 14c. des Gesetzes ertheilten Befugnissen zur genaueren Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Reklamanten Gebrauch zu machen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen wird in die Spalte 11 der Reklamationsnachweisung eingetragen und diese, nachdem der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) sein Gutachten in Spalte 12 hinzugefügt hat, in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung (Finanz-Direktion) bis zum 20. Mai eingereicht.

Die Regierung (Finanz-Direktion) trägt, wenn sie mit dem Gutachten der Reklamationskommission übereinstimmt, ihre Entscheidung in Spalte 13 wenn sie demselben nicht beitritt, ihr Gutachten in Spalte 14 der Reklamationsnachweisung ein. Die hiernach von der

Druck und Verlag von J. Doepgen in St. Vith.

Regierung (Finanz-Direktion) nur begutachtenden Reklamationen, über welche die Entscheidung gemäß § 14c. des Gesetzes durch die Bezirkskommission für die klassificirte Einkommensteuer zu erfolgen hat, werden in einen besonderen Auszug aus der Reklamationsnachweisung übertragen, welchen die Regierung (Finanz-Direktion) vollzieht und nebst einer Ausfertigung der Reklamationsnachweisung und den bezüglichen Anlagen an den Vorsitzenden der gedachten Bezirkskommission bis zum 10. Juni übersendet.

Gleichzeitig fertigt die Regierung (Finanz-Direktion) die vollzogene Duplikatnachweisung mit allen zu den von ihr entschiedenen Reklamationen gehörigen Anlagen dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung oder Befreiung werden besondere Ausfertigungen der dieselben bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath (Kreishauptmann) dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben § 5 Nro. 10).

Erfolgt die gänzliche oder theilweise Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) unverzüglich ausgefertigt und den Reklamanten insinuirt. In diesen Bescheiden sind die Einkommensverhältnisse und sonstigen Umstände, durch welche die veranlagte Steuerstufe gerechtfertigt wird, desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben des Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§ 13. Die Entscheidungen der Bezirkskommission, welche nach Möglichkeit zu beschleunigen sind, wird von derselben in Spalte 15 der Reklamationsnachweisung und des Auszuges aus der letzteren eingetragen und am Schlusse der Spalte von der Kommission vollzogen. Im Falle der Steuer-Ermäßigung oder Befreiung wird die Entscheidung unter der Unterschrift des Vorsitzenden der Kommission besonders ausgefertigt. Dieser sendet sodann die Ausfertigungen, die Reklamationsnachweisung, den Auszug aus denselben und sämmtliche dazu gehörige Schriftstücke der Regierung (Finanz-Direktion) zu, worauf das nämliche Verfahren eintritt, welches im § 12 wegen der Entscheidung der Regierung (Finanz-Direktion) vorgeschrieben ist. Zuvor hat die Regierung (Finanz-Direktion) jedoch darüber Beschluß zu fassen, ob sie im Interesse der Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung, wiewohl keine fiskalische Rücksicht dabei obwaltet, sich genöthigt sieht, gegen einzelne Entscheidungen der Bezirkskommission Rekurs zu erheben und soweit dies der Fall ist, hat sie ihren Beschluß unter der Ausfertigung der Bezirkskommission zu notiren. Dem betreffenden Reklamanten ist davon durch den Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) Kenntniß zu geben.

§ 14. Wenn von einem Reklamanten gegen die Entscheidung der Regierung oder der Bezirkskommission Rekurs eingelegt wird (§ 14d. des Gesetzes,) so ist der Rekursschrift der ablehnende Bescheid beizufügen.

Ist die vierwöchentliche Präklusivfrist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weist der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchem der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den in deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung (Finanz-Direktion).

§ 15. Die Regierung (Finanz-Direktion) prüft, ob die Erörterung (§ 14 Absatz 3) vollständig bewirkt worden, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben mit den Belägen vor Ablauf des Monats August dem Finanzminister.

Dabei hat sie die von ihr gegen Entscheidungen der Bezirkskommission eingelegten Rekurse in ihrem Berichte einzeln aufzuführen und eingehend zu rechtfertigen, auch anzuzeigen, ob der betreffende Steuerpflichtige etwa ebenfalls den Rekurs wegen seiner Veranlagung ergriffen hat und unter welcher Nummer der Nachweisung derselbe aufgeführt ist.

§ 16. Damit der durch Reklamationen und Rekurse entstehende Ausfall an dem in Gemäßheit des § 18 der Veranlagungs-Instruktion vom 29 Mai d. J. berichtigten Jahresbetrage der Klassensteuer nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes ausgeglichen werden kann, ist für jeden Regierungsbezirk und für die Provinz Hannover von der Regierung (Finanz-Direktion) eine nach Kreisen (Steuerkassen) geordnete Kontrole für jedes Steuerjahr zu führen, in welche gesondert und summirt die Beträge genau aufgenommen werden, um welche sich der berichtigte Jahresbetrag des Bezirks (der Provinz Hannover)

1. durch die Reklamationsentscheidungen der Regierung (Finanz-Direktion),
2. durch die rechtskräftigen Reklamations-Entscheidungen der Bezirkskommission,
3. durch die Rekursentscheidungen des Finanzministers vermindert hat. Ausfälle, welche durch Entscheidungen der Bezirkskommission, gegen welche von der Regierung (Finanz-Direktion) Rekurs eingelegt worden ist, herbeigeführt werden, sind erst nach dem Eingang der Rekursentscheidungen und nur insoweit, als sie dadurch bestätigt worden sind, in die Controle aufzunehmen.

Ermäßigungen, welche durch Reklamations- oder Rekursentscheidungen an Steuerbeträgen entstehen, welche als Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres zu dem Normalbetrage der Klassensteuer hinzugetreten sind, gehören ebensowenig in die Kontrole, wie alle sonstigen aus anderer Veranlassung entstandenen Abgänge und Ausfälle an der Jahressteuer.

Alljährlich hat die Regierung (Finanz-Direktion) bis zum 15. Dezember des Veranlagungsjahres nach dem beiliegenden Muster H. eine Uebersicht der Hauptergebnisse dieser Kontrole mit einer zu vertretenden Bescheinigung der Vollständigkeit und kalkulatorischen Richtigkeit versehen, dem Finanzminister einzureichen. Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

§ 17. Die vorstehende Instruktion tritt vom 1. Januar 1874 an die Stelle der Instruktion vom 19. Juni 1851, welche von diesem Zeitpunkte ab hiermit aufgehoben wird.

Berlin, den 12. Dezember 1873.

Der Finanz-Minister:
Camphausen.

Aufforderung.

Der Reservist der Prov.-Infanterie, Gefreiter Mathias Benzrath, geboren am 13. Juli 1848 zu Losheim, Kreis Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, katholisch, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß, entzieht sich der Kontrolle und liegt die Vermuthung nahe, das derselbe sich im Auslande aufhält.

2c. Benzrath wird daher hiermit aufgefordert, sich bis zum 15. Mai curr. entweder beim unterzeichneten Bezirks-Commando oder einem andern Bezirkskommando des Deutschen Reiches zu gestellen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 12. Februar 1874.

Bezirks-Commando Eupen.
Leonhard,
Oberst z. D. und Bezirks-Commandeur.

Bekanntmachung.

Die Frühjahrs-Controlversammlungen pro 1874, wozu sämmtliche Mannschaften der Reserve, auf Reklamation und zur Disposition Beurlaubte und die wegen Dienstunbrauchbarkeit von den Truppentheilen entlassenen Leute, von letzteren nur diejenigen, welche von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission über ihr ferneres Militärverhältniß noch keine bestimmte Entscheidung erhalten, zu erscheinen haben, werden im Kreise Malmedy abgehalten werden, wie folgt:

Montag, den 16. März cr., Vormittags 8 Uhr, in Malmedy.
Montag, den 16. März cr., Nachmittags 3½ Uhr, in Vignenville.
Dienstag, den 17. März cr., Vormittags 10 Uhr, in Dudler.
Dienstag, den 17. März cr., Nachmittags 4 Uhr, in St. Vith.
Mittwoch, den 18. März cr., Vormittags 10 Uhr, in Eimerscheid.
Mittwoch, den 18. März cr., Nachmittags 4 Uhr, in Amel.
Donnerstag, den 19. März cr., Vormittags 8 Uhr, in Büllingen.
Donnerstag, den 19. März cr., Nachmittags 2 Uhr, in Bütgenbach.
Freitag, den 20. März cr., Vormittags 10 Uhr, in Weismes.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Mannschaften verpflichtet sind, ihre Militär-Papiere mit zur Stelle zu bringen und daß das Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund nach den Militärgesetzen unnachsichtlich bestraft werden wird.

Eupen, den 30. Januar. 1874.

Leonhardt,
Oberst z. D. und Bezirks-Commandeur.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Aufnahme des im Kreise Malmedy vorgekommenen Güterwechsels in folgender Weise stattfinden wird:

am 23. Februar für die Gemeinden Ovifat, Robertville und Outrewarche;
am 24. Februar für die Gemeinden Weismes, Rue, Steinbach, Remonval, Ondenval und Thirimont;
am 25. Februar (Vormittag) für die Gemeinden Lidmont, Walk, Champagne, Geuzaine u. Bruyeres;
am 26. Februar für die Gemeinden Elsenborn, Berg und Bütgenbach;
am 27. Februar für die Gemeinden Nidrum u. Weywertz;
am 28. Februar für die Gemeinden Faymonville und Sourbrodt;

Malmedy, den 26. Januar 1874.

Der komm. Kataster-Kontroleur:
Dupont.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Steuerpflichtigen, daß der Regierungs-Sekretariats-Assistent Becker am gestrigen Tage als kommissarischer Steuer-Empfänger der Perzeptur Amel zu Büllingen und als Communal-Empfänger der Bürgermeistereien Amel und Büllingen und ferner als kommissarischer Rendant der Gemeinde-Kassen von Sourbrodt und Elsenborn und der Bürgermeisterei-Kasse von Bütgenbach eingeführt worden ist.

Malmedy, den 7. Februar 1874.

Der Königliche Landrath,
Nr. 934. Frhr. v. Broich.

Auswanderung nach Brasilien.

Schon wiederholt ist die Auswanderung nach Süd-Amerika, besonders aber nach Brasilien als verderblich geschildert worden. Nichts destoweniger lassen sich noch Viele durch die rosigen Schilderungen über die herrlichen Gegenden und reichen Länder zu dem verhängnißvollen Schritte bewegen, der nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und sie in der Regel dem Elende vollständig Preis gibt.

Die Brasilianische Behörde ist es nicht, welche diese Einwanderung wünscht oder befördert, sondern es sind Privatgesellschaften, welche ohne die geringste Sicherheit zu bieten, die Bevölkerung deutscher Zunge durch trügerische Aussichten zum Auswandern verleiten und in ihren Mitteln nicht sehr wählerisch sind.

Durch falsche Vorspiegelungen und durch die schändlichsten Betrügereien werden in den Häfen die Auswanderer ihrer Habe beraubt. Man verschafft bereitwilligst denselben gegen Entgeld Passagier-Billets, welche indessen nur Falsifikate sind.

Das grenzenlose Elend, in welches die deutschen Auswanderer gerathen, ist durch die zahlreichen in die Heimath gelangenden Klagebriefe genügsam bekannt und wird unsere Landsleute hoffentlich davon abhalten, durch Auswanderung nach jenen südlichen Ländern dem sichern Verderben entgegen zu gehen.

Jahrmärkte im Kreise Malmedy u. Umgegend.

(Monat Februar.)

Dienstag den 24. Jahrmarkt in Wittlich.